

95. Unter welchen Umständen läßt sich, wenn ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis fahrlässigerweise eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, ein vertragsmäßiger Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens begründen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1902 i. S. Spar- u. Darlehnskasse zu L. (Rl.) w. G. (Befl.). Rep. VI. 201/02.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Nachdem eine gegen den Rechtsanwalt und Notar G. erhobene Schadensersatzklage in beiden vordern Instanzen abgewiesen worden war, hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den folgenden Gründen:

„Die Klägerin verlangt Schadensersatz vom Beklagten, weil er ihr am 17. Januar 1900 den folgenden Brief geschrieben hat:

„Auf Veranlassung des Herrn H. in Br. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß auf seinem Grundstücke Nr. 31 Br. im ganzen 18660 M Hypotheken eingetragen sind,“

weil sie dadurch veranlaßt worden sei, dem H. das von diesem gewünschte Darlehn von 2000 M gegen Eintragung einer weiteren Hypothek zu gewähren, weil aber in Wirklichkeit die hypothekarische Belastung jenes Grundstücks wesentlich höher gewesen sei, und weil

infolgedessen sie, die Klägerin, bei der Zwangsversteigerung desselben mit ihrer Hypothek ausgefallen sei.

Mit zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht dargelegt, daß sich aus dem gegebenen Sachverhalte nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ein Anspruch auf Grund unerlaubter Handlung, insbesondere nach Maßgabe des § 823 oder des § 839 B.G.B., nicht ableiten lasse, und die Klägerin hat in dieser Hinsicht das vorige Urteil auch nicht angegriffen.

Dagegen konnte dem Rechtsmittel der Klägerin, insofern sie eine Verkennung der Grundsätze des Vertragsrechts gerügt hat, der Erfolg nicht versagt werden. In dieser Beziehung hat sie in der Berufungsinstanz behauptet, daß sie vor Bewilligung des Darlehens von H. die Beibringung einer Bescheinigung der Belastungsverhältnisse des Grundstücks von Seiten eines Notars verlangt, und daß daraufhin H. den Beklagten zu jener schriftlichen Mitteilung an sie veranlaßt habe. So weit hierin dem Vorbringen erster Instanz gegenüber neues enthalten war, ist die Frage wegen einer etwaigen Klagänderung nicht aufzuwerfen, weil der Beklagte sich in der Berufungsverhandlung, ohne in dieser Beziehung etwas zu rügen, auf das neue Vorbringen eingelassen hat (vgl. §§ 527, 523, 269 C.P.O.). Wenn nun die Klägerin aus den erwähnten Vorgängen rechtlich hat folgern wollen, daß H. mit dem Beklagten im Sinne des § 328 B.G.B. zu gunsten ihrer als einer Dritten kontrahiert habe, so ist freilich auch dies vom Berufungsgerichte in zutreffender Weise widerlegt worden. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß H. eine solche Absicht gehabt hätte; ihm kam es vielmehr nur darauf an, in seinem eigenen Interesse eine solche Bescheinigung über die Höhe der hypothekarischen Belastung seines Grundstücks zu erlangen und sie der Klägerin vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Er ist in dieser Hinsicht auch jedenfalls in ein Vertragsverhältnis mit dem Beklagten getreten. Aber das Oberlandesgericht hat übersehen, daß dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß der Beklagte in derselben Angelegenheit auch zu der Klägerin in ein Vertragsverhältnis getreten, und daß dieser Vertrag auch stillschweigend geschlossen sein kann. Wenn jemand, zu dessen Berufsgeschäften es gehört, anderen in Geschäften der fraglichen Art beratend zur Seite zu stehen, und der erfahren hat, daß ein anderer in einer solchen Angelegenheit einer zuverlässigen Auskunft bedarf, diesem dann in einem

an denselben gerichteten Schreiben eine Auskunft über den erheblichen Punkt gibt, so schließt er eben dadurch den betreffenden Vertrag mit dem Auskunft Begehrenden ab. Es kommt dabei nichts darauf an, daß der Beklagte hier nicht, wie die Klägerin gewünscht hatte, als Notar tätig geworden ist, sondern nur als Rechtsanwalt, da zur Berufstätigkeit der Rechtsanwälte gerade die Beratung anderer in dergleichen Angelegenheiten gehört. Auch kann für jetzt dahingestellt bleiben, ob der Beklagte seine Gebühren nicht von der Klägerin, sondern nur von S. zu erwarten hatte, in welchem letztern Falle ein Auftragsverhältnis (§ 662 B.G.B.) vorliegen würde, und ob im entgegengesetzten Falle der Vertrag als Dienstvertrag (§ 611 B.G.B.), oder als Werkvertrag (§ 681 B.G.B.) zu gelten haben würde. In jedem Falle müßte der Beklagte, wenn er, wie behauptet ist, aus Fahrlässigkeit eine falsche Auskunft erteilt haben sollte, der Klägerin nach § 276 Abs. 1 B.G.B., bezw. § 676 Abs. 1 B.G.B. für den ihr dadurch verursachten Schaden aufkommen." . . .